

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

2. vorläufige Sitzung, 19.12.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des vierten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweite vorläufige Sitzung.

Oldenburg, den 19. December 1850.

Vorsitz: Alterspräsident Barnstedt.

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Anwesenheit des Reg.-Comm. Bucholz und in Gegenwart einer genügenden Anzahl von Mitgliedern unter Vorsitz des Alterspräsi. Barnstedt.

Alterspräsi. Barnstedt: Die Sitzung ist eröffnet. Es wird nun zunächst das Protokoll vom gestrigen Tage vorgelesen werden.

(Dies geschieht durch den Schriftf. Janssen.)

Sind Erinnerungen gegen das Protokoll, so bitte ich, sie zu bemerken. — Sonst würde die Genehmigung angenommen werden. Das Protokoll ist als richtig anerkannt und genehmigt. Es würde wohl zunächst nachzusehen sein, ob zwei Drittheile der Landtagsabgeordneten anwesend sind, da doch heute Beschlüsse gefaßt werden.

(Nach erfolgter Zählung.)

Es sind zwei Drittheile anwesend. Nun würde ich die Herren, die die Berichterstattung wegen Prüfung der Wahlen übernommen haben, bitten, die Berichte jetzt vorzutragen.

Reg.-Comm. Bucholz: Ich habe noch diese Wahllacten aus dem 13. Wahlkreise zu überreichen.

Schriftf. Berry: Die Abtheilung, welche die Wahlen aus den Kreisen 12 bis 18 zu prüfen hat, wird die Acten bekommen.

Alterspräsi. Barnstedt: Wir würden wohl zunächst die Wahlen aus dem 1. bis 6. Wahlkreise zu prüfen haben.

Berichterst. Sprenger: Die Abtheilung, welche die Prüfung der Wahlen im 1. bis 6. Wahlkreise übernommen hat, hat nirgends so erhebliche Mängel gefunden, daß eine Wahl zu beanstanden wäre. — Was die einzelnen Wahlkreise, und zwar zunächst den ersten betrifft, so ist hinsichtlich der Urwahl, welche in der Stadt Oldenburg vorgenommen worden ist, zu bemerken, daß dem Protokoll zwar eine Abstimmungsliste anliegt, diese aber nicht vollständig genügt. Es sind dort 12 verschiedene Abstimmungslisten aufgenommen, aus diesen 12

Listen dann die Zahl der Stimmen einzeln zusammengezählt und in eine besondere Liste wieder zusammengestellt, so daß die Liste, die nun dem Protokoll anliegt, nur die Zahl der Stimmen enthält, nicht aber sind in der Liste die Stimmen der Stimmzettel angegeben, und die ursprünglichen 12 Stimmlisten liegen dem Protokoll nicht an. Es heißt in dem Protokoll hierüber so: „Die abgegebenen Stimmzettel wurden von dem Vorsitzenden und den Urkundspersonen in 12 Gefäße gleichmäßig vertheilt, und mit dem Ziehen, Verlesen und Verzeichnen der Stimmen an 12 verschiedenen Stellen im VersammlungsSaale verfahren etc. Nachdem sämtliche Stimmzettel verlesen und verzeichnet worden, sind in jeder der 12 Stimmlisten die auf die einzelnen Namen gefallenen Stimmen gezählt und dann die auf jeden Namen gefallenen Stimmen aus den einzelnen Abstimmungslisten zusammengetragen. Nach dieser Liste haben folgende Personen die meisten Stimmen erhalten und sind als Wahlmänner gewählt etc.“ Dies Verfahren entspricht nicht vollständig dem §. 27. des Wahlgesetzes, worin es heißt: „Die Wahlen der Personen, welche Stimmen erhalten haben, sind unter Angabe der Nummern der auf sie gefallenen Stimmzettel zu verzeichnen. Die Abstimmungsliste ist in das Protokoll mit aufzunehmen oder demselben anzulegen, so daß also, wie schon erwähnt, aus dieser Liste, die nun dem Protokoll anliegt, nur die Zahl der Stimmen zu ersehen ist, nicht aber die Stimmzettelnummern. Wenn nun auch die diesem Protokoll angefügte Liste nicht die erforderliche vollständige Auskunft gewährt, so hält doch die Abtheilung diesen Mangel, zumal da von Niemand hierüber Beschwerde erhoben ist, nicht für so erheblich, daß er eine Ungültigkeit der Wahl bewirken könnte, und trägt vielmehr darauf an, die Versammlung wolle die Wahl für nicht beanstandet erklären.

Alterspräsi. Barnstedt: Der Antrag geht also dahin,



daß die Versammlung die Wahl als nicht zu beanstanden erklären wolle. Die Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich aufzustehen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Die Wahl ist also nicht beanstandet.

Berichterst. **Sprenger**: Hinsichtlich der Wahl im 2. Wahlkreise hat die Abtheilung etwas Aehnliches zu bemerken. Es heißt im Protokoll zwar: „Die Stimmlisten liegen gegenwärtigem Protokoll an“; dies ist aber nicht der Fall, die Stimmlisten liegen nicht an. Uebrigens ist im Protokolle Alles genau angegeben, jedoch auch hier nicht die Nummern der Stimmzettel. Aus denselben Gründen, wie bei dem 1. Wahlkreise, beantragt die Abtheilung, daß auch hier die Wahl für nicht zu beanstanden erklärt werden möge.

Alterspräf. **Barnstedt**: Ich bringe also den Antrag auch für den 2. Wahlkreis zur Abstimmung, daß auch hier die Wahl nicht beanstandet werde. — Diejenigen Herren, welche dem Antrage beitreten, bitte ich aufzustehen. — Die Nichtbeanstandung ist ausgesprochen.

Berichterst. **Sprenger**: Im 3. Wahlkreise, Amt Elsfleth, ist weiter nichts zu bemerken gefunden, als daß im Protokoll über die Urwahl im Kirchspiel Oldenbrock nach der Stimmliste ein gewisser Hinrich Meinardus 12 Stimmen erhalten hat. Im Protokoll ist angegeben: Hinrich Meinardus junior ist mit 12 Stimmen zum Wahlmann gewählt. Dieser Hinrich Meinardus junior aus Oldenbrock ist denn auch im Wahltermin erschienen und hat mitgewählt.

Wäre etwa seine Wahl ungültig, so würde dies auf die Abstimmung von erheblichem Einfluß gewesen sein, indem nämlich die sämtlichen Stimmen der Wahlmänner sich gleichmäßig auf zwei Personen vertheilt hätten, so daß das Loos entschieden hat. Da aber dieses Protokoll, wonach Meinardus junior gewählt ist, vorgelesen, genehmigt, von dem Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterschrieben, auch von Niemandem Beschwerde geführt worden ist, so glaubt die Abtheilung auch hier beantragen zu dürfen, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräf. **Barnstedt**: Für den dritten Wahlkreis ist derselbe Antrag gestellt, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei. Ich ersuche die Herren, die dem Antrage beistimmen, aufzustehen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterst. **Sprenger**: Den 4. Wahlkreis anlangend, so ist nichts weiter zu erinnern gefunden, als daß in dem Protokoll über die Urwahl zu Odewecht nicht bemerkt ist, daß dieses Protokoll vorgelesen sei, was bekanntlich nach dem Wahlgesetz geschehen soll. Dieses Protokoll ist aber von dem Vorsitzenden, von den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterzeichnet, und es sind hierüber auch gar keine Beschwerden vorgekommen; so glaubt denn die Abtheilung auch hier die Nichtbeanstandung der Wahl beantragen zu können.

Alterspräf. **Barnstedt**: Der Antrag für den 4. Wahlkreis ist derselbe, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei. Ich bitte die Herren, die dem Antrage beistimmen, aufzustehen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterst. **Sprenger**: Zum 5. Wahlkreise hat die Abtheilung gar nichts zu erinnern gefunden. Demnach würde hier die Wahl nicht zu beanstanden sein.

Alterspräf. **Barnstedt**: Ebenso bei dem 5. Wahlkreise hat die Abtheilung beantragt, die Wahl nicht zu beanstanden. Ich bitte die Herren, die dem Antrage beistimmen, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei, aufzustehen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterst. **Sprenger**: Zum 6. Wahlkreise ist zu bemerken, daß in dem Protokolle über die Abgeordneten-Wahl ein Widerspruch enthalten ist, was übrigens wohl nur auf einem Schreibfehler beruhen dürfte. Es heißt nämlich: „Die Versammlung ward hierauf vom Wahlcommissair eröffnet und waren 46 Wahlmänner anwesend.“ Einige Zeilen weiter heißt es: „Nach geschעהner Einlegung sämtlicher abgegebenen Stimmzettel in die versiegelte Urne ist dieselbe geöffnet und ergab die von den Beisitzenden geschעהne Zählung, daß 44 Stimmzettel abgegeben waren, welche Anzahl mit der Zahl der erschienenen Wahlmänner übereinstimme.“ Im Anfang waren 46 als anwesend angegeben. Nachher heißt es: 44 sind dagewesen. Diese letztere Zahl wird wohl nach dem weiteren Inhalte des Protokolls und den Abstimmungslisten die richtige sein. Eventuell würden die etwa fehlenden 2 Stimmen auf das Wahlergebniß ohne Einfluß gewesen sein. Daher beantragt die Abtheilung, daß auch hier die Wahl für nicht beanstandet erklärt werden möge.

Alterspräf. **Barnstedt**: Ich stelle die Frage, ob die Versammlung dem Antrage der Abtheilung, die Wahl nicht zu beanstanden, beistimmt?

(Die Zustimmung erfolgt.)

Berichterst. **Hüner**: Ich habe Bericht zu erstatten über die Prüfung der Wahllisten des 7. bis 12. Wahlkreises. Was zunächst den 7. Wahlkreis betrifft, so ist zu bemerken, daß die geschעהne Kündigung in der Bauerschaft Schweinebrück von der Wittwe des Bauervogts attestirt ist, der Kirchspielsvogt hat aber bemerkt, daß die Kündigungen bisher theils von dem Bauervogt, theils von dessen Frau geschעהn seien.

In Westerstede ist von einem gewissen Rechnungssteller Martens der zum Wahlmann gewählte Amtschreiber Geiler refusirt, aus dem Grunde, weil derselbe in Dienst und Lohn des Amtmanns stehe. Der Amtmann hat aber attestirt, daß Geiler von ihm keine Kost und Wohnung, sondern nur Salär erhalte. — Diese Beanstandungspunkte, welche schon die Wahlmännerversammlung für erledigt erachtet hat, hat auch nicht die Abtheilung für relevant angesehen, namentlich den letzten nicht, weil der Wegfall des Geiler auf die Wahl ohne Einfluß gewesen sein würde. Ich habe daher zu beantragen,



daß die geschehenen Wahlen für nicht beanstandet erklärt werden.

Alterspräf. **Barnstedt**: Die Herren, die dem Antrage beistimmen, bitte ich aufzustehen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterst. **Süner**: Was die Wahl im 8. Wahlkreise anbetrifft, so hat die Abtheilung durchaus nichts zu erinnern gefunden und trägt daher darauf an, daß die Wahl als nicht beanstandet angesehen werden möge.

Alterspräf. **Barnstedt**: Dieselbe Frage stelle ich auch hier und bitte die Herren, die dem Antrage beistimmen, aufzustehen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterst. **Süner**: Im 9. Wahlkreise ist weiter nichts zu bemerken, als daß der Landmann Schmedes erklärt hat, der Bezirk Langwarden habe Statt der anwesenden 8 Wahlmänner nur 7 zu wählen gehabt, er wolle aber, da dieser Punkt auf die Wahl von keinem Einfluß gewesen, Umgang davon nehmen. Die Abtheilung hat sich überzeugt, daß dieser Umstand durchaus keinen Einfluß auf die Wahlen gehabt hat, und so trägt sie darauf an, daß auch diese Wahl nicht beanstandet werden möge.

Alterspräf. **Barnstedt**: Die Herren, die dem Antrage beistimmen, bitte ich aufzustehen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterst. **Süner**: Im 10. Wahlkreise sind mehrere Erinnerungen zur Sprache gekommen, welche die Abtheilung als wesentlich nicht angesehen hat. Einmal ist im Wahlbezirke der Landgemeinde Delmenhorst auf den eingelieferten Kündigungsbesccheinigungen nicht bemerkt, wann die Kündigungen geschehen sind. Da indeß im Wahltermine von dem Wahlcommissar dieser Punkt bekannt gemacht und keine Beanstandung hinsichtlich dieses Umstandes beantragt ist, so glaubt auch die Abtheilung darüber hinweggehen zu können. Dann im Wahlbezirke Hasbergen fehlt die Stimmliste. Rücksichtlich dieses Punktes ist die Abtheilung der Ansicht, daß nur ein Formfehler vorliege und daß, da die Versammlung, welche mit diesem Umstande bekannt war, dagegen nichts zu erinnern gehabt hat, auch darum derselbe nicht mehr in Betracht kommt. Dann ist im Protokolle nicht bemerkt, daß die Kündigung 8 Tage vor dem Wahltermine stattgefunden hat. Auch darauf glaubt die Abtheilung keine Rücksicht nehmen zu brauchen, weil der Umstand den Wahlmännern im Wahltermine bekannt gemacht worden ist und dieselben ausdrücklich erklärt haben, daß sie nichts dagegen zu erinnern hätten.

Ferner fehlt auch im Wahlbezirke Schönemoor die Stimmliste. Derselbe Fall findet in Hasbergen statt. Die Abtheilung hat geglaubt, die Wahl deshalb nicht beanstanden zu dürfen. Endlich ist nicht angegeben, ob die Kündigung nur 8 Tage vor dem Wahltermine erfolgt ist, es ist blos attestirt, die Kündigung sei richtig geschehen. Im Kirchspiel Stuhr ist die Kündigung nur 7 Tage vor dem Wahltermine erfolgt. Da die Wahlmänner sämmtlich erschienen sind, ist auch dieser

Umstand der Abtheilung nicht als wesentlich erschienen; sie beantragt daher, auch diese Wahl nicht zu beanstanden.

Alterspräf. **Barnstedt**: Diejenigen Herren, welche diesem Antrage der Abtheilung, die Wahl nicht zu beanstanden, beistimmen, bitte ich aufzustehen.

Die Nichtbeanstandung ist ausgesprochen.

Berichterst. **Süner**: Gegen die Wahl im 11. Wahlkreise hat die Abtheilung allenthalben nichts zu erinnern gefunden und trägt darauf an, diese Wahl für nicht beanstandet zu erklären.

Alterspräf. **Barnstedt**: Ich bitte die Herren, welche diesem Antrage der Abtheilung beistimmen, sich zu erheben.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterst. **Süner**: Betreffend die Wahl im 12. Wahlkreise, so hat die Abtheilung nichts zu erinnern; alle Formalitäten und dergleichen sind gehörig beachtet, und sie muß deshalb darauf antragen, daß auch diese Wahl für nicht beanstandet erklärt werden möge.

Alterspräf. **Barnstedt**: Ich ersuche die Herren, welche dem Antrage der Abtheilung, die Wahl nicht zu beanstanden, beistimmen, aufzustehen.

Die Nichtbeanstandung ist ausgesprochen.

Wir kommen jetzt zur Berichterstattung über die Prüfung der Wahlakten im 13. bis 18. Wahlkreise.

Berichterst. **Mölling**: Vom 13. Wahlbezirke ist nichts Wesentliches zu berichten. Es sind in demselben 24 Wahlmänner. Von diesen 24 haben 16 ihre Stimmen dem Förster Püschelberger gegeben. Es sind auch hier einige kleine Formfehler vorgefallen, die Wahlmänner haben sich aber dahin entschieden, daß sie nicht in Betracht zu ziehen seien, da sie augenscheinlich auf das Resultat der Wahl ohne Einfluß gewesen sind. Die Abtheilung glaubt, daß die specielle Aufzählung dieser Formfehler nur unnöthiger Zeitverlust sei und hat sich daher zu dem einstimmigen Antrage vereinigt, daß die Wahl dieses Abgeordneten nicht zu beanstanden sei.

Alterspräf. **Barnstedt**: Ich bitte die Herren, die diesem Antrage beistimmen, aufzustehen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterst. **Mölling**: Der 14. Wahlkreis besteht aus den Kirchspielen Hatten und Wardenburg.

Er hat 22 Wahlmänner, 21 davon sind erschienen, 12 Stimmen sind auf den Kirchspielsvogt Willers zu Oberlethe gefallen. Derselbe ist hiermit mit absoluter Majorität gewählt. Es sind auch hier einige unerhebliche Formfehler vorgekommen, sie sind den Wahlmännern vorgelegt worden, die Wahlmänner haben erklärt, daß sie nicht in Betracht zu ziehen sind. Die Abtheilung, welche die Wahl zu prüfen gehabt hat, hat auch davon abgesehen, und sich zu dem Antrage vereinigt, daß auch diese Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräf. **Barnstedt**: Ich bitte die Herren, die dem Antrage beistimmen, aufzustehen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter Mölling: Was den 15. Wahlkreis betrifft, so sind dem Berichterstatter erst augenblicklich die Wahlakten vorgelegt. Aus den sonstigen Verhandlungen hat die Abtheilung ersehen, daß die Wahlcommissare die Wahlakten behalten, bis die Abgeordneten anzeigen, daß sie die Wahl annähmen, oder, wenn sie abgelehnt wird, bis die Neuwahl vollzogen ist. Dieses Verfahren hat den Zeitverlust veranlaßt, daß erst die Wahlakten in diesem Augenblick vorgelegt sind, Es ist deshalb zu wünschen — die Abtheilung hat einen Antrag darauf nicht stellen wollen — daß Vorkehrung getroffen werde, damit die Wahlakten nicht zurückbehalten werden. Denn wenn der Wahlcommissar Abschrift des Protokolls der Wahlmännerwahl in Händen hat, mit den Anlagen, mit den Namen und so übersehen kann, wer die Wahlmänner sind, so scheint der Einsendung der Acten nichts im Wege zu stehen. Wären namentlich jetzt die Acten nicht gekommen, so würde das unangenehme Folgen für den Abg. Hüner gehabt haben, da die Versammlung über die Legitimation nicht zu entscheiden vermocht hätte. Deshalb hat der Berichterstatter Veranlassung genommen, diesen Wunsch zu erkennen zu geben. Uebrigens ist gerade hier die Sache so einfach, daß augenblicklich die Entscheidung erfolgen kann. Es sind zwei Abgeordnete gewählt, Kiz und Hüner. Kiz hat abgelehnt. Hüner hat in einem spätern Skrutinium erst die Stimmenmehrheit bekommen. Uebrigens sind hier gar keine Formfehler oder dergleichen Anstände vorgekommen, und so habe ich nach kurzer Rücksprache mit den Mitgliedern meiner Abtheilung den einstimmigen Antrag derselben auszusprechen, daß diese Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräf. Barnstedt: Diejenigen Herren, welche derselben Ansicht sind, bitte ich aufzustehen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterst. Mölling: Der 16. Wahlkreis besteht aus den Kirchspielen Dinklage, Lohne und Bakum-Bestrup.

Hier sind gewählt: Kirchspielsvogt Rösener aus Lohne und Sammerrath Pancraz in Oldenburg. 43 Wahlmänner sind im Wahltermine erschienen, von diesen hat Rösener 36, Pancraz 33 Stimmen erhalten. Beide sind also mit absoluter Majorität gewählt. Außer einigen Formfehlern ist hier auch ein bedeutendes Versehen vorgekommen. — Nach dem Wahlgesetze gehören die Wahllisten in's Protokoll. Hier haben sie die Urkundspersonen selbst geführt. Dies Versehen ist von dem Wahl-Commissar zur Entscheidung des Landtags gestellt. Auf die Entscheidung der Wahl hat das Versehen keinen Einfluß gehabt, und der Vorsichende hat die Richtigkeit des Protokolls attestirt. Es ist aber zu wünschen, daß solche Unrichtigkeiten nicht vorkommen. Im Uebrigen ist die Abtheilung einstimmig darin einig, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräf. Barnstedt: Diejenigen Herren, die die Wahl nicht beanstandet wissen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterst. Mölling: Der 17. Wahlkreis besteht aus den

Kirchspielen Damme, Holdorf, Neuenkirchen und Steinfeld. Gewählt sind der Colon Ferneding und der Kaufmann Huesmann zu Damme. Es sind 49 Wahlmänner. Von diesen haben 47 dem Colon Ferneding und 25 dem Kaufmann Huesmann ihre Stimmen ertheilt. Einige Formfehler sind auch hier vorgekommen. Was den Colon Ferneding betrifft, so hat derselbe die absolute Majorität erhalten und es findet sich nichts zu erinnern; was dagegen den Kaufmann Huesmann betrifft, so hat sich gegen denselben der nachstehende Anstand erhoben. Ich habe schon gesagt, es wären 49 Wahlmänner.

Von diesen 49 Wahlmännern sind im Wahltermine 48 erschienen, unter diesen befindet sich der Colon Groß-Piening, der von 204 Urwählern gewählt ist. Dieser ist Sechswirth auf einer Stelle, die der Familie Großpiening gehört, und hat die Wittwe seines Vorgängers geheirathet. Die Wittwe ist gestorben mit Hinterlassung von vier Knaben. Der Mann heißt eigentlich Grapperhaus. Es ist dort gewöhnlich, daß der Sechswirth den Namen der Stellbesitzer bekommt. Wie sonst die Frauen immer die Namen ihrer Männer annehmen und den Familiennamen ablegen, so scheint hier der Name der Familie auf den auffahrenden Sechswirth überzugehen. So heißt der Wahlmann Großpiening geb. Grapperhaus. Am 18. August 1850 sind die Wahljahre abgelaufen. Sein Stiefsohn ist unterdessen volljährig geworden, 26 Jahre alt, und hat das Anrecht zu dieser Stelle. Nun heißt der Sohn wieder Großpiening. Es sind Zweifel erhoben, ob der ältere oder jüngere Großpiening als Wahlmann gewählt sei. In dieser Beziehung hat sich freilich nichts ergeben. Die Urwähler haben Großpiening gewählt, und im Wahltermin der Wahlmänner ist kein Zweifel darüber erhoben, wem die Stimmen angehören, und im Wahltermine der Abgeordneten auch nicht. Nachher, am 16. Dez., traten zwei Urwähler auf und bringen dann diese Beschwerde vor und sagen zu Protokoll:

„Sie als Urwähler sähen sich veranlaßt, auf eine Nullität aufmerksam zu machen, welche bei der letzten Abgeordnetenwahl zum allgemeinen Landtage vorgekommen sei. Es sei nämlich als Wahlmann der Colon Großpiening zu Rottinghausen aufgetreten, oder richtiger gewählt; statt seiner habe bei der Wahl dessen Vater, der Excolon Groß-Piening, mitgewirkt. Letzterer sei nur bis zum Herbst dieses Jahres Colon gewesen; bereits vor dem November d. J. habe der älteste Sohn das 26. Jahr erreicht, und da habe dessen Stiefvater, der bisherige Colon, abtreten müssen, weil dessen Wahljahre sich geendigt hätten. Da nun der Colon Piening als Wahlmann gewählt sei, so sei der junge Colon, nicht aber der Excolon, der eigentlich Gewählte gewesen, und es folge daraus, daß eine Wahl, bei welcher der Letztere mitgewirkt habe, nicht gültig sein könne, zumal nicht, wenn es sich um eine Stimme handle, die den Ausschlag gebe, und das sei hier der Fall, denn der Kaufmann Huesmann sei nur mit einer Stimme Majorität gewählt. Die Comparenten müßten



deßhalb darauf antragen, daß die Wahl für ungültig erklärt und neu gewählt werde.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Kuhlmann. H. Menke.

(in fidem: Menke.

Continuatum eod: Nachmittags
erschien vorgerufen der Colon Friedr. Wöbkenberg zu Deselage, Vormund der Kinder erster Ehe der Ehefrau Großpiening, welcher auf Befragen erklärte: die Mutter meiner Pupillen, Elisabeth, geb. Kuhlmann, lebte in erster Ehe mit dem Colon Heint. Großpiening zu Rottinghausen und war dieser erste Eigenthümer der Stelle, sie also aufgefahrene Person. Nach dem Tode ihres ersten Ehemannes heirathete sie den Karl Friedrich Grapperhaus aus Grapperhausen im Jahr 1830, dieser bedang Wahljahre bis zum 26. Jahre des Andern, des ältesten Sohnes erster Ehe nämlich, und diese auf 20 Jahre bedungenen Wahljahre werden am 18. Aug. d. J. abgelaufen sein. Näheres werden die gutherrlichen Acten ergeben.“ Das Uebrige gehört nicht hierher. Das Amt berichtet wie folgt:

„Bei den letzten Urwahlen wurde als Wahlmann für das Kirchspiel Damme der Colon gr. Piening zu Rottinghausen gewählt und in Folge dessen hat der Colon Carl Friedrich gr. Piening, geb. Grapperhaus, bei der Deputirtenwahl am 5. d. M. mitgewirkt. Heute haben nun zwei Urwähler, der Rötter Kuhlmann zu Sierhausen und der junge Colon Heinrich Wellerding, geb. Menke zu Osterdamme, nach Ausweis des anliegenden Protokolls, die Legitimitive dieses Wahlmannes, und damit die Gültigkeit der Wahl des Deputirten Huesmann, bestritten, indem sie anführen, daß der genannte Carl Friedrich gr. Piening nicht mehr Colon, sondern Excolon sei, und daß also nicht er, sondern sein ältester Stieffohn, der jetzige Colon, der eigentliche Wahlmann, sei und bei dem Wahlakte hätte fungiren müssen.

Der unterzeichnete Wahlcommissair hat, um die Verhältnisse aufzuklären, welche hier in Betracht kommen, sofort den Vormund der Piening'schen Kinder erster Ehe vernommen, und indem er auch das über dessen Vernehmung aufgenommene Protokoll hier anlegt, erlaubt er sich, nach Einsicht der Akten, Folgendes zu berichten:

Das Piening'sche Colonat in Rottinghausen gehört zu den früher der Commende Lage guthspflichtigen Stellen. Der geborne Anerbe heirathete die Maria Elisabeth Kuhlmann und hinterließ bei seinem Absterben diese als seine Wittwe, nebst vier Kindern. Die Wittwe schritt im Jahre 1830 zur zweiten Ehe mit dem Carl Friedrich Grapperhaus aus Grapperhausen, der nach hiesigem Landesgebrauch fortan den Namen gr. Piening führte. Er bedang, da der Anerbe 6 Jahr alt, also minderjährig war, unterm 18. August 1830 vor dem Administrator der Commende Lage mit seiner Frau die Auffahrt für 20 Wahljahre, „das eine Jahr auf und ab mit eingerechnet“, also bis zum 26. Jahre des Anerben, und dieser Contract ward unterm 17. September 1831 von der Klosterkammer zu Hannover

bestätigt. Seitdem hat er das Colonat als Colon (Interimswirth) besessen, und dieses steht in den Catastern auf seinem und seiner Frau Namen. Er ist auch augenblicklich noch im Besitze desselben, hat die Leibzucht noch nicht bezogen, das Colonat also dem Anerben noch nicht abgetreten, und muß also in allen das Colonat betreffenden Angelegenheiten als dessen rechtmäßiger Inhaber angesehen werden. Die in dem Contracte vom 18. August 1830 bestimmte Zeit der Wahljahre war allerdings bereits zur Zeit der Urwahlen abgelaufen, denn die angeführten Worte desselben werden die sonst nach der Osnabrücker Eigenthumsordnung geltende Regel, daß das Jahr, in welchem der neue Wehrfester auf die Stelle zieht, und das, in welchem er abzieht, nicht mitgerechnet werden sollen, nicht zur Anwendung kommen lassen, und der Anfangspunkt der Wahljahre wird nicht vom Tage der Bestätigung des Contracts zu rechnen sein. Aber Carl Friedrich gr. Piening hatte die Stätte zur Zeit der Urwahlen inne, er galt als Colon, es kann nicht angenommen werden, daß der Zeitpunkt, wo sein Recht jenem Contracte gemäß aufhöre, allgemein bekannt war, er ist augenblicklich noch der Inhaber der Stelle und darum ihr Vertreter, und es ist also gewiß sehr zweifelhaft, ob man ihn anders denn als Colon bezeichnen dürfe, ob die Benennung Excolon auf ihn Anwendung leide, so lange er nicht auf die Leibzucht gezogen ist, und ob insbesondere die Urwähler unter der Bezeichnung Colon gr. Piening nicht ihn, sondern den bisher nur als Anerbe fungirenden ältesten Stieffohn verstanden haben.

Da indeß diese Frage in Zweifel gezogen und die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Huesmann durch ihre Beantwortung bedingt ist, so hat der gehorsamst Unterzeichnete geglaubt, sie zu der geeigneten Orts zu fassenden Entscheidung vorlegen zu müssen.

Damme 1850, December 16.

Menke.“

Im §. 26. des Wahlgesetzes ist vorgeschrieben, daß, sobald der Stamm der Person zweifelhaft ist, der Wahlstimmentel nicht zu berücksichtigen ist. Wenn also damals im Termine der Wahlmänner die Sache zur Entscheidung gekommen wäre, so würde dieser Wahlmann weggefallen und ein anderer an seine Stelle getreten sein, im Falle die Bezeichnung die Person zweifelhaft gelassen hätte. Setzt aber, da die Wahl schon geschehen ist, wird er nach §. 38. des Wahlgesetzes höchstens nicht zu berücksichtigen sein, und keinen Einfluß auf die Wahl haben können, da im Wahlgesetz §. 38. vorgeschrieben ist, daß, wenn ein Wahlmann wegfällt, mit der Wahl fortzufahren sei. Also in sofern würde bei vorhandenem Zweifel nur dieser eine Wahlmann weggefallen sein. Uebrigens ist ein Zweifel gar nicht vorhanden, denn offenbar ist der alte Großpiening noch Colon, er befindet sich noch auf der Stelle. So muß es das Publikum ansehen, da ihm unmöglich bekannt sein kann, daß das Rechtsverhältniß seit dem ersten August sich geändert hat. Ferner ist es noch sehr zweifelhaft, ob der Contract mit dem 1sten August aufhöre, welches selbst der Amtsbericht, sich auf die Eigenthumsordnung von Osnabrück beziehend,



nur dafür hält. Wollte man aber auch hiervon ganz abstrahiren, so begreift die Abtheilung und der Berichterstatter nicht, wie von der Wahlcommission hat übersehen werden können, daß 48 Wahlmänner erschienen sind. Von diesen hat der Abgeordnete Huesmann 25 Stimmen erhalten. Wenn der für den Abgeordneten schlimmste Fall angenommen würde, daß für ihn jener Großpöning gestimmt hätte, und dieser weggefallen wäre, dann hätte der Abgeordnete Huesmann 24 Stimmen gehabt. Mit dem Wegfall des Wahlmanns Großpöning bleiben 47 Wahlmänner. Von diesen haben 24 Stimmen, wenn jener Wahlmann wegfällt, für den Abg. Huesmann gestimmt, derselbe hat also jedenfalls die absolute Majorität, und es kann aus diesem Grunde schon überall kein Zweifel sein, daß die Wahl nicht angefochten werden dürfe. Die Abtheilung ist also darüber einig, daß auch diese Wahl nicht zu beanstanden sei.

Altcrspräf. **Barnstedt**: Die Herren, die damit einverstanden sind, daß auch diese Wahl nicht zu beanstanden sei, bitte ich aufzustehen.

Die Versammlung erklärt ihr Einverständnis.

Berichterst. **Mölling**: Im 18. Wahlkreise sind die Landgerichtsassessoren Niederding und Bothe gewählt. Auch hier haben wieder einige kleine Formfehler der gewöhnlichen Art stattgefunden. Sie sind der Wahlmänner-Versammlung im Wahl-Termin vorgelegt worden, diese hat aber entschieden, daß dieserhalb die Wahl nicht zu beanstanden sei. Die Abtheilung hat kein Bedenken gefunden, der Ansicht beizustimmen und vereinigt sich zum Antrage, daß auch diese Wahl nicht zu beanstanden sei.

Altcrspräf. **Barnstedt**: Diejenigen Herren, welche dem Antrage, diese Wahl für nicht beanstandet zu erklären, beistimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Die Nichtbeanstandung der Wahl ist ausgesprochen.

Berichterst. **Janßen**: Vom 19. Wahlkreise, Amt Lönningen, sind die Akten noch nicht angekommen, daher die Prüfung der Wahlen bis auf weiter auszusehen sein wird. Ueber die Wahlakten des 20. Wahlkreises ist Weniges zu bemerken gefunden, nur ob ein Protokollführer qualificirt gewesen und mehrere andere Formfehler, die jedoch ohne Einfluß geblieben sind. Die Abtheilung war der Ansicht, daß man den Protokollführer als qualificirt betrachten dürfe, um so mehr, da keine Remonstration vorgekommen und auch der Wahlkommissar ihn als qualificirt angenommen habe, und trägt daher darauf an, die Wahl für nicht beanstandet zu erklären.

Altcrspräf. **Barnstedt**: Ich bitte die Herren, die dieser Ansicht beitreten, aufzustehen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterst. **Janßen**: Der 21. Wahlkreis ist der Kreis Zeven. Die Akten davon sind bereits von dem Wahlkommissar sorgfältig geprüft; einige kleine Formfehler sind auch hier vorgekommen, sie sind indeß nicht von Bedeutung; und da weder von dem Wahlkommissar, noch von der Wahlmänner-Versammlung etwas bemerkt ist, was die Wahl alteriren könnte, auch keine Remonstrationen eingegangen sind, so hat

die Abtheilung nicht angestanden, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Altcrspräf. **Barnstedt**: Ich bitte die Herren, die dem Antrage beistimmen, aufzustehen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterst. **Strahl**: Weder gegen die Wahl der Wahlmänner noch der Abgeordneten im 22. Wahlkreise, Stadt und Amt Gutin, und im 23., Amt Schwartau, ist etwas zu erinnern gefunden worden. Es geht aus dem Protokolle zwar nicht hervor, daß die Urkundspersonen stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung waren; es ist auch nicht angegeben, daß der Ort und die Zeit der Kündigung 8 Tage vor der Wahl bekannt geworden ist. Es hat aber die Regierung des Fürstenthums Lübeck bei Einsendung dieser Wahlakten ausdrücklich bemerkt, daß keine Thatsachen vorliegen, welche der Gültigkeit der Wahl gesetzlich entgegen seien. Die Abtheilung ist daher der Ansicht, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Altcrspräf. **Barnstedt**: Ich ersuche die Herren, die diesem Antrag beistimmen, sich zu erheben.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterst. **Zedelius**: Auch bei den Wahlen im Wahlkreise des Fürstenthums Birkenfeld, über welche ich zu berichten habe, haben verschiedene Unregelmäßigkeiten stattgefunden, indeß sind sie sämmtlich nicht der Art, daß die Abtheilung hätte Veranlassung darin finden können, die Beanstandung der Wahlen zu beantragen. Nach dem Erachten der Abtheilung darf ich mich darauf beschränken, das Folgende hervorzuheben. Es haben mehre Wahlversammlungen nicht innerhalb der §. 18. vorgeschriebenen vierwöchentlichen Frist stattgefunden, sondern einige Tage später. Diese Vorschrift ist nach dem Erachten der Abtheilung offenbar nur eine sogenannte Ordnungsvorschrift und ein Verstoß dagegen kann wohl eine Verwahrung, gewiß aber nicht die Ungültigkeit der später abgehaltenen Wahlversammlung zu Folge haben.

Ferner ist vorgekommen, daß 2 Gemeinden, welche vorschriftsmäßig zu einer Waherversammlung vereinigt waren, dennoch auf Veranlassung eines von der Behörde begangenen Verfehens jede einen Wahlmann gewählt haben.

Die Versammlung hat beide zugelassen, nach dem Erachten der Abtheilung freilich unrichtig, indeß würde, wenn auch beide Wahlmänner wegfallen, die Sache dieselbe gewesen sein und keinen Einfluß auf die Wahl gehabt haben. Endlich hat eine Wahlversammlung einen Protokollführer zugezogen, gleichwohl aber ist das Protokoll nicht von dem Protokollführer, sondern von dem Vorsitzenden selbst geschrieben und nur von dem Protokollführer unterschrieben worden.

Der Protokollführer ist nicht einmal oldenburgischer Staatsbürger, er ist preussischer Oberförster und heißt Emmermann. Dieser preussische Oberförster ist im selben Wahlbezirk sogar zum Wahlmann gewählt worden. Beide Unrichtigkeiten sind in der Versammlung demnächst zur Sprache gekommen. Emmermann ist als Wahlmann freiwillig zurückgetreten und die Unrichtigkeit des Protokolls hat nach dem Erachten der Abtheilung keinen Einfluß auf die Gültigkeit



der Wahl äußern können. — Dann ist noch vorgekommen, daß die Bekanntmachung, wodurch die Wahlmänner zur Wahlversammlung eingeladen worden, nicht 8 Tage, sondern 7 Tage vorher geschehen ist, und ein ähnliches Versehen, welches indeß nicht in Betracht kommen kann. Die Abtheilung hat sich einstimmig zu dem Antrage vereinigt, daß die Wahlen im Fürstenthum Birkenfeld nicht zu beanstanden seien.

Alterspräsident **Barnstedt**: Ich ersuche diejenigen Herren, die dem Antrage, daß die Wahlen nicht zu beanstanden seien, beistimmen, aufzustehen. — (Der Antrag wird angenommen) Demnach ist die Prüfung der Wahlakten, soweit sie der Versammlung mitgetheilt sind, vollendet. Würde vielleicht der Herr Reg.-Comm. der Versammlung bezüglich der Eröffnung des Landtags jetzt Mittheilung machen können?

Reg.-Comm. **Buchholz**: Ich glaubte, noch heute morgen während der Sitzung in den Stand gesetzt zu werden, den

Herren den Tag verkündigen zu können, auf welchen die St.-Reg. die Eröffnung des Landtags festgesetzt hat. Da jenes nun nicht der Fall ist, so wird die Mittheilung darüber heute Nachmittag dem Herrn Alterspräsidenten zugehen, der sodann die andern Herren Abg. von der Eröffnungszeit des Landtags geschäftsordnungsmäßig in Kenntniß setzen würde. Ich glaube darin nicht zu irren, daß regierungsmäßig nichts im Wege stehen wird, den Tag der Eröffnung schon auf morgen anzusehen.

Alterspräsident **Barnstedt**: Demnach würde also heute Nachmittag, m. H., Tag und Zeit, wann der Landtag eröffnet werden soll, bekannt gemacht werden. Hat vielleicht einer der Herren noch etwas vorzutragen? — sonst würde ich die Sitzung schließen. — Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung $\frac{1}{2}$ 1 Uhr.)

